



**Verordnung
über das
Jugendmitwirkungsrecht**

21.06.2022

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Kaufdorf beschliesst, gestützt auf Art. 28 a Abs. 3 des Organisationsreglementes der Gemeinde Kaufdorf folgende

Verordnung über das Jugendmitwirkungsrecht

- Art. 1**
- Grundlage** Die Voraussetzungen über das Jugendmitwirkungsrecht und die Einreichung des Jugendmitwirkungsantrages sind in Art. 28 a des Organisationsreglementes der Gemeinde Kaufdorf geregelt.
- Art. 2**
- Anforderungen** Bei jedem Jugendmitwirkungsantrag ist mindestens ein/e und maximal drei Hauptinitianten/-innen zu bezeichnen.
- Art. 3**
- Formelles**
- ¹ Auf der Gemeindehomepage wird eine Jugendmitwirkungsantrags-Vorlage hochgeladen.
 - ² Die Unterzeichnenden müssen den Jugendmitwirkungsantrag mit Name, Vorname, Geburtsdatum, Strasse, Wohnort & Unterschrift versehen. Die Hauptinitianten/-innen müssen in einem zusätzlichen Feld ebenfalls ihre Telefonnummer und E-Mail-Adresse angeben.
- Art. 4**
- Einreichung und Antwort**
- ¹ Der Antrag wird durch die Gemeindeschreiberei dem Gemeinderat überreicht.
 - ² Innerhalb von drei Monaten nach Antragseingang erhalten die Hauptinitianten/-innen eine schriftliche Stellungnahme vom Gemeinderat.

	Art. 5
Umsetzung	Wird der Jugendmitwirkungsantrag als erheblich erklärt, so hat ihr der Gemeinderat innerhalb eines Jahres Folge zu geben. Ausnahmen sind mit den Hauptinitianten/-innen zu vereinbaren. Die Hauptinitianten/-innen müssen in die Umsetzung des Antrags mit einbezogen werden.
	Art. 6
Ablehnung	Wird der Jugendmitwirkungsantrag abgelehnt oder in ein Postulat umgewandelt, so muss dies gegenüber den Hauptinitianten/-innen schriftlich begründet werden.
	Art. 7
Umwandlung in Postulat	Wird der Antrag in ein Postulat umgewandelt, so muss dieses innerhalb eines Jahres vom Gemeinderat behandelt werden.
	Art. 8
Information Boxfish	Der Gemeinderat informiert die Regionale Kinder- und Jugendfachstelle Boxfish über eingehende Jugendmitwirkungsanträge und zieht diese Fachstelle in die Behandlung mit ein.
	Art. 9
Vollzug	Der Vollzug dieses Reglements obliegt dem Gemeinderat
	Art. 10
Inkrafttreten	Die vorliegende Verordnung tritt am 1. Juli 2022 in Kraft.

Diese Verordnung wurde vom Gemeinderat am 4. April 2022 beschlossen und auf den 1. Juli 2022 in Kraft gesetzt.

Gemeinderat Kaufdorf

Der Präsident

Der Sekretär



Andreas Meyer

Urs Grünig

- Beschluss publiziert im Anzeiger vom 30. Juni 2022